Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 31

Artikel: Der Jurist im kommunistischen System : der Richter in der Hand des Staatsanwalts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Jurist im kommunistischen System

Der Richter in der Hand des Staatsanwalts

Der dialektische Rechtsbegriff macht die Ausübung eines juristischen Berufes in den kommunistischen Staaten sehr schwer. Pflichten und Rechte eines «Rechtsvertreters» hängen nicht vom Recht ab, sondern von der momentanen Parteilinie. Jedes Gesetz, jede Verordnung hat einen veränderlichen Inhalt, abhängig von den Verhältnissen. Die kommunistische Auffassung des Rechts (Siehe insbesondere KB Nr. 44, 1961) macht aus dem Juristen einen Parteifunktionär in exponierter Position. Am Beispiel von Richter und Rechtsanwalt kann dies besonders erläutert werden. Wir wenden uns zunächst dem erstgenannten Beruf zu.

«Das Recht stellt die Gesamtheit der Verwaltungsnormen dar, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und von der Staatsgewalt erlassen oder sanktioniert wurden. Ihre Anwendung wird durch staatlichen Zwang gewährleistet, um die vorteilhaften gesellschaftlichen Verhältnisse jener Klasse zu festigen und zu entwickeln, welche die staatliche Leitung der Gesellschaft verwirklicht.»

Diese Definition aus dem sowjetischen Juristischen Wörterbuch (Moskau, 1956) zeigt, in welchem Sinne die Rechtsvertreter das Recht anzuwenden haben. So nämlich, dass dadurch die gesellschaftlichen Verhältnisse zugunsten der herrschenden Klasse (das heisst der Partei, die offiziell Avantgarde der Arbeiterklasse ist) gefestigt und entwickelt werden. Die momentanen Bedürfnisse der Partei, in den Parteirichtlinien niedergelegt, sind massgebend. Und das ist auch die Richtschnur des Richters.

Die «richterliche Unabhängigkeit»

In den kommunistischen Staaten gibt es verschiedene Kategorien von Richtern: den Berufsrichter, den Volksbeisitzer und den Richter der Kameradschaftsgerichte. Sie alle müssen laut Verfassung gewählt werden, wobei aber in einigen Volksdemokratien die Berufsrichter immer noch ernannt werden, was somit eine Verfassungswidrigkeit darstellt.

In jedem Rechtsstaat gilt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit; der Richter ist nur dem Gesetz verpflichtet. Nun wird das Prinzip auch in den kommunistischen Staaten verfassungsmässig anerkannt, sogar betont. Nur ist diese Unabhängigkeit eingeschränkt. Dem «Volk» gegenüber gilt sie nicht, und das «Volk» ist ja in der kommunistischen Terminologie der Partei gleichzusetzen. Alle Richter sind «der Politik der Sowjetmacht und der Kommunistischen Partei» untergeordnet, heisst es in der juristischen Fachliteratur. Der ehemalige sowjetische Staatschef Kalinin führte zu diesem Punkt etwa aus: «Ein Richter, der die Parteibeschlüsse nicht kennt, kann auch nicht hart genug für ihre Verwirklichung kämpfen. Ihn kann man nicht brauchen.» Und ein führender sowjetischer Rechtsgelehrter erklärte: «Die Forderung, dass sich der Richter politisch von der KP führen lässt, ist bedeutend wichtiger als die Forderung nach einer strengen Gesetzlichkeit. Auch räumt das Gesetz der Anwendung politischer Gesichtspunkte einen breiten Raum ein (was sicher stimmt) ... Die Formulierung in Artikel 112 der Verfassung, wonach der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, bedeutet nicht, dass er von den politischen Direktiven der Partei und der Sowjetführung nicht abhängt.»

Wie nach kommunistischer Auffassung Recht und Staat Klasseninstitutionen sind, so ist auch das Gericht ein Klassenorgan. Gerichtsurteile müssen infolgedessen von «klassenkämpferischem Geist durchdrungen» sein. Der Richter braucht neben der Kenntnis der Gesetze und Parteibeschlüsse auch ein «sozialistisches Rechtsbewusstsein», wenn er seinem Beruf nachkommen will. Dieses Kriterium ausserhalb aller Gesetze wird etwa in der Strafprozessordnung der Russischen Föderativen Republik (vom November 1960) so umschrieben: «In einer Strafsache fällen Richter und Volksbeisitzer ihr Urteil auf Grund des Gesetzes und entsprechend ihrem sozialistischen Rechtsbewusstsein.»

Aber die richterliche Unabhängigkeit hätte auch sonst keine Chance, je zur Geltung zu kommen. Dafür sorgt

1. die staatsanwaltschaftliche Aufsicht,
2. die ständige Kontrolle durch Verwaltungsorgane und
3. das Wahlsystem.

Die Anklage ist das Urteil

Alle Richter sind im kommunistischen System der Staatsanwaltschaft völlig ausgeliefert. Die Staatsanwaltschaften üben eine allgemeine Kontrolle über die Verwirklichung der Gesetze aus und dazu noch eine besondere Kontrolle über die Tätigkeit der Gerichte. Nach den Verfassungen und Strafprozessordnungen sämtlicher kommunistischen Staaten, sind sie es, welche die Gerichte überwachen und nicht umgekehrt, wie es in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit ist. In einem beliebigen Prozess beherrscht also die eine Prozesspartei das Verfahren. Die Folge sind die sogenannten «Anklageurteile»: Der Richter tut nichts anderes, als die Anklageschrift in ein Urteil umzuwandeln. Er ist schon in seiner beruflichen Existenz vom Staatsanwalt zu stark abhängig, als dass ihm überhaupt eine Wahl bliebe. (Vgl. auch Untersuchung KB Nr. 40, 1961, über Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft.)

Die Beaufsichtigung der Gerichte erfolgt generell nicht durch Fachorgane, sondern durch politische Organe (etwa in der Sowjetunion durch das Exekutivkomitee der Lokalsowjets, das heisst der ausführenden Behörde), die z. B. in der Sowjetunion spezielle Uniformen tragen. Ausser der Partei und den Sowjets erheben auch Gesellschaftsorganisationen Anspruch darauf, die Gerichte zu lenken und zu kontrollieren. In erster Linie sind es die Gewerkschaften und die Komsomolorgane.

Zweijährige Probezeit im Zyklus

Die periodischen Richterwahlen geben der Partei Gelegenheit, nicht genügend aktivistische Richter nach Belieben auszubooten.

Die kommunistische Fachliteratur betont immer wieder, dass gerade die Richterwahl die richterliche Unabhängigkeit garantiere, da eine Ernennung die Freiheit des richterlichen Berufes gefährden würde. Die Berufsrichter der Bezirks- und Stadtgerichte werden in der UdSSR von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre, die Volksbeisitzer von den Arbeiter-Angestellten- und Bauernversammlungen auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl der höheren Gerichte erfolgt durch die Sowjets (Räte) der entsprechenden Stufen. (Der Gebietssowjet ist für das Gebietsgericht zuständig, der Oberste Sowjet für das Oberste Gericht usw.) Die Kandidatenliste wird von der Partei zusammengestellt, und der Wähler hat nur die Möglichkeit, die Kandidatur entweder anzunehmen oder abzulehnen.

Dazu gibt es noch die Möglichkeit der beliebigen Abberufung. Alle Richter müssen ihren Wählern periodisch Rechenschaft abgeben. Es werden öffentliche Versammlungen einberufen, wo die Richter beispielsweise ihre Gründe für ein Urteil detailliert darlegen müssen. Am Schluss der Versammlungen werden Beschlüsse gefasst und «Wünsche» formuliert. Selbstverständlich so, wie sie zuvor von der Partei formuliert worden waren. Sie sind für die weitere Amtsperiode verbindlich. Sollte ihnen ein Richter nicht nachkommen, so kann er jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die gleiche Körperschaft, welche die Wahl vornimmt. Da die verschiedenen Räte nur selten zusammentreten und ihre Funktionen in der Zwischenzeit durch ihr Präsidium oder Exekutivkomitee ausgeübt werden, haben diese Behörden der Staatsverwaltung die Gerichte praktisch in den Händen.

Der Fall der respektierten richterlichen Immunität

Die richterliche Immunität, die als Garant für die richterliche Unabhängigkeit betrachtet wird, ist auch in den kommunistischen Staaten ein formell anerkannter Begriff: ein Richter darf nur mit Erlaubnis von übergeordneter Stelle für seine amtliche Tätigkeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

---

der Historik. Die letzteren sind die erklärten Hauptfeinde, weil sie sich weigern, *alle* Erscheinungen der kulturellen und sozialen Entwicklung auf materielle Gründe zurückzuführen. Die «Positivisten» dagegen werden gerügt, weil sie sich auf Grund von ausgiebigem Quellenmaterial an die Interpretation von Tatsachen halten, ohne sich der «Tatsachenauswertung im erzieherischen Sinne» zu widmen.

Der nach Parteiansicht gute Geschichtsforscher arbeite auf Grund von wenig Quellen und wendet der Verallgemeinerung seine Hauptaufmerksamkeit. Diese Art von Geschichtsschreibung wird ganz offen «Vulgarisierung» genannt, als Zwischenstufe aber gutgeheissen und empfohlen. Sie hat als Forschungsergebnis solange zu genügen, bis ein vom Regime beauftragter Historiker die allgemein verbindlichen «Gesetzmässigkeiten» am fraglichen Gegenstand im einzelnen «nachweist». Die Schlussfolgerungen geschichtsforschender Werke werden ganz offiziell zum vornherein bestimmt, und zwar zumeist in den Fünfjahresplänen (usw) der Historiker, wobei das Plansoll von der jeweiligen Akademie der Wissenschaft vorgeschrieben wird.

Interessant ist aber die Anwendung dieses Prinzips. Es schützt den Richter nämlich dann, wenn er im Interesse der Partei gesetzwidrige Urteile fällt, nützt ihm aber ganz und gar nichts, wenn der umgekehrte Fall vorliegt. Ein Richter, der die Parteianweisungen nicht befolgt, wird ohne jede Rücksicht auf seine Immunität verhaftet. Diese Praxis zeigte sich besonders deutlich in Ungarn während der beiden ersten Jahre nach der Revolution von 1956.

Die Stellung der Advokaten

ist im kommunistischen System womöglich noch heikler als die Stellung des Richters. Wir werden in einer Fortsetzung darüber berichten.

Landwirtschaft

SBZ

Der Ausgangspunkt

Nächstes Jahr wird man vielleicht vergleichen können, ob das Ergebnis wirklich viel besser geworden ist:

Erst jetzt werden endgültige Zahlen über die katastrophalen Ernteergebnisse des Jahres 1961, die letztlich zu der gegenwärtigen Krise in der Versorgung der Bevölkerung geführt haben, aus dem «Statistischen Jahrbuch 1962» der Sowjetzone bekannt.

Danach lag z. B. die Kartoffelernte 1961 (Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln) um 6 391 109 Tonnen unter der des Jahres 1960. Die Gesamternte 1961 ist mit 8,429 Millionen Tonnen ausgewiesen. Die Getreideernte 1961 betrug insgesamt 4,842 Millionen Tonnen und lag damit um 1,536 Millionen Tonnen unter der des Jahres 1960. Um 2,180 Millionen Tonnen lag die Zuckerrübenernte im letzten Jahr niedriger als im Jahr 1960. Sie betrug im vergangenen Jahr 4,656 Millionen Tonnen.

Die Ernte an Grün- und Silomais erbrachte 1961 einen Reinertrag von 9,582 Millionen Tonnen. Sie lag damit um 5,749 Millionen Tonnen unter der Ernte 1960. Trotz aller Beschlüsse der SED, mindestens zehn Prozent der Ackerfläche (4,8 Millionen Hektaren) mit Mais zu bestellen, ist die tatsächlich mit Mais bestellte Fläche 1961 auf 344 076 gegenüber 438 730 Hektaren im Jahr 1960 zurückgegangen.

Polen

Bessere Ernteaussichten

In diesem Jahr werden in Polen fast 9 Millionen Hektaren Getreide geerntet. Von entscheidender Bedeutung wird die Ernte von Wintergetreide sein, dessen Kulturen rund 6,5 Millionen Hektaren umfassen. Entgegen den anfänglich pessimistischen Prognosen, die während der reichen Regenfälle gemacht wurden, beurteilen die Agrarexperten gegenwärtig den Stand von Wintergetreide günstiger. Die Ernte wird dieses Jahr frühestens Ende Juli, in den nördlichen Wojewodschaften aber noch später begonnen.

Das wird zu einer Anhäufung der Feldarbeiten führen und die Staatsgüter, in denen Mangel an Arbeitskräften herrscht, in Schwierigkeiten bringen. Die Staatsgüter werden dieses Jahr für die Erntezeit zusätzlich mehr als 30 000 Arbeiter beschäftigen müssen. Das Landwirtschaftsministerium hat bereits 16 000 Arbeiter für die Staatsgüter angeworben. Da aber diese Zahl nicht ausreicht, richteten die Staatsgüter einen Appell an die Industriebetriebe, während der Ernte ihre Arbeiter — zumindest an den Wochenenden — in die Staatsgüter der Umgebung zur Arbeit zu entsenden. Die Staatsgüter versprechen den Leuten kostenlose Unterkunft und Verpflegung sowie Entlöhnung nach Kollektivvertrag zuzüglich einer 15prozentigen Zulage.

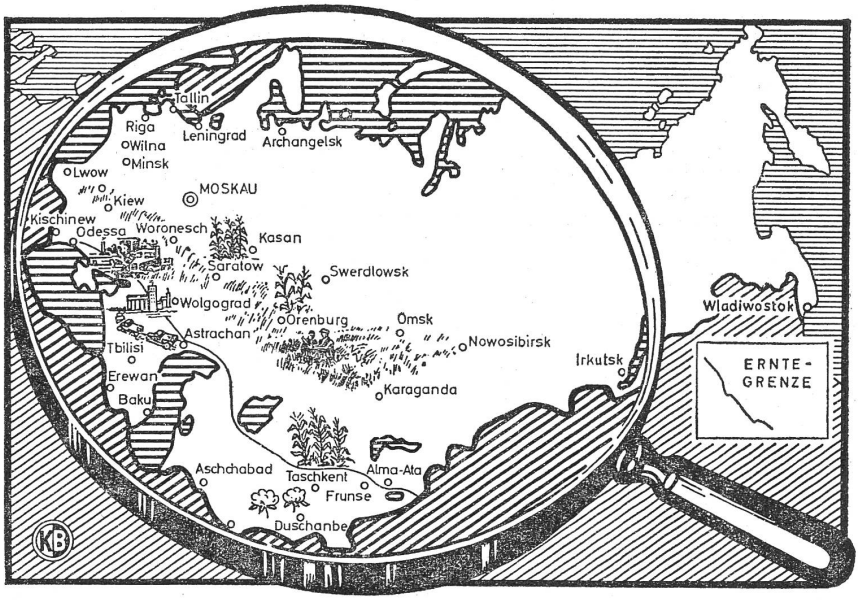

Die Partei verfolgt den Kampf an der sowjetischen Ernte-Front

Die Lupe über der Karte versinnbildlicht in der sowjetischen Darstellung die Aufmerksamkeit, welche in der Sowjetunion der diesjährigen Ernte gewidmet werden muss. Die schlechten Erträgnisse der beiden letzten Jahre haben eine prekäre Versorgungslage hinterlassen, die durch erneute landwirtschaftliche Rückschläge grösseren Ausmasses nicht noch verschlimmert werden darf. Wie sich im Laufe des Sommers und Herbstes die Erntegrenze von Süden nach Norden verschiebt (auf unserer Karte Stand nach der ersten Juliwoche), zeigt sich, was die Bevölkerung im kommenden Jahr an Nahrungsmitteln zu kaufen haben wird. Bisher scheinen die Bedingungen relativ günstig zu sein. Der Plan für die Frühlingsaussaat ist zu 104 Prozent erfüllt worden. Mit Getreide oder Hülsenfrüchten angepflanzt wurden 134 Millionen Hektaren, nahezu 12 Millionen Hektaren mehr als letztes Jahr (laut «Prawda» vom 7. Juli). Nebst dem Wetter im August wird es nun von der Organisation abhängen, ob die erwarteten 140 Millionen Tonnen Getreide eingebracht werden können. Und die Organisation (u. a. Geräte und Maschinen) scheint auch dieses Jahr ernste Sorgen zu bereiten. In den ersten drei Jahren des Siebenjahresplanes blieben die Erträgnisse um 30 Millionen Tonnen unter dem Plan. Auf 1965, dem Ende dieser Planperiode ist eine jährliche Getreideernte von 180 Millionen Tonnen angesagt. Dieser Teil des laufenden Siebenjahresplanes wird bei weitem nicht erfüllt werden.

Die Schiffbauindustrie

Im laufenden Jahr sollen die polnischen Werften 57 Schiffe, mit einer Gesamttonnage von 288 400 tdw (Tragfähigkeit in Tonnen) erzeugen. Bis 1965 will man für den eigenen Bedarf jährlich 100 000 tdw in Anspruch nehmen, womit sich die Gesamttragfähigkeit der Handelsflotte von den gegenwärtigen 1 Million tdw auf 1,3 Millionen tdw erhöhen wird. In den vergangenen 13 Jahren stellte die Schiffbauindustrie 585 Schiffe mit 1,5 Millionen tdw her. Durch den Ausbau der einheimischen Maschinenindustrie wurde im Schiffbau der Anteil der Importmaschinen immer kleiner und beträgt gegenwärtig 5 Prozent des Wertes der erzeugten Schiffe. Ungefähr 66 Prozent der Produktion werden exportiert. Im Jahre 1960 gingen 70 Prozent der Exporte in die Sowjetunion, 17 Prozent nach Brasilien und 11,4 Prozent nach Indonesien.

Planwirtschaft

Sowjetunion

Halbzeit

Der gegenwärtige Siebenjahresplan der Sowjetunion, der für die volkswirtschaftliche Entwicklung von 1958 bis 1965 massgebend ist, ist diesen Sommer zur Hälfte abgelaufen. Eine statistisch ausgerechnete Halbzeitbetrachtung gibt es zu diesem Anlass nicht, weil die Zwischenbilanzen jeweils zu Jahresbeginn veröffentlicht werden, wenn die Ergebnisse der sogenannten «Volkswirtschaftspläne» (Jahrespläne) mehr oder weniger genau vorliegen. (Siehe für dieses Jahr KB Nr. 6.) Dennoch lässt sich feststellen, welche Ziele in der ersten Hälfte des Siebenjahresplanes erreicht wurden und welche nicht. So sind die Baupläne nicht erfüllt worden (wobei das grösste Manko im Wohnungsbau liegt), die Produktion von Konsumgütern und vor allem auch die Erzeugung von Lebensmitteln blieben unter dem vorgesehenen Programm. Die industrielle Zuwachsrate scheint sich zu verlangsamen, die Arbeitsproduktivität (Produktion im Verhältnis zur aufgewandten Arbeit) stieg nicht im erwarteten Masse an. Hatte man 1958 noch verkündet, der (damalige) Stand der USA-Industrieerzeugung werde bis 1965 erreicht sein, so ist dieses Ziel unterdessen